

Sportlehre Kauffrau/Kaufmann EFZ

Die Sportlehre an der Wirtschaftsschule KV Chur hat zum Ziel, jungen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern die Ausbildung zur Kauffrau/Kaufmann EFZ im B-Profil, im E-Profil mit oder ohne Berufsmaturität zu ermöglichen. Das Angebot baut auf diesen vier Pfeilern auf:

- Verlängerung der Lehrzeit auf 4 Jahre (schulische Ausbildung 3 Jahre/betriebliche Ausbildung 4 Jahre)
- zeitliche Staffelung des Qualifikationsverfahrens
- Koordination der schulischen und betrieblichen Ausbildungsgefässe
- Unterstützung in der schulischen Ausbildung

Sportlerin/Sportler	a. Zulassungsbedingungen ohne Entscheide der kantonalen Stellen:
Zulassungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaberin oder Inhaber Swiss Olympic Talent Card und - Abschluss Zusatzvereinbarung zum Lehrvertrag
	b. Zulassungsbedingungen mit Entscheid des AfB auf Antrag der Berufsfachschule an graubündenSPORT, mit Empfehlung graubündenSPORT und unter Voraussetzung des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung zum Lehrvertrag:
	<ul style="list-style-type: none"> - Kaderzugehörigkeit in einem Leistungssportgefäss gem. Nachwuchsförderungskonzept des nationalen Verbandes oder mindestens kantonale Spitze in der betreffenden Sportart mit regelmässigen Trainings in einer leistungssportorientierten Struktur; - Absolvierung eines sportartspezifisch geführten Trainingsangebots von mindestens zehn Stunden pro Woche (ohne Reisezeit, Wettkampf, Spiel etc.) oder - Absolvierung internationaler Titelwettkämpfe in der jeweiligen Sportart.

Lehrbetrieb	Der Lehrbetrieb verpflichtet sich im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum Lehrvertrag der Nachwuchssportlerin/dem Nachwuchssportler regelmässige und unregelmässige, sowie kurzfristige Absenzen für sportliche Tätigkeiten (regelmässige Trainings innerhalb der Arbeitszeit, Trainingslager, Wettkämpfe etc.) zu gewähren, soweit dies die betrieblichen Abläufe ermöglichen.
Betriebliche Zulassungsbedingungen	Ein Lehrbetrieb hat die Möglichkeit über das Amt für Berufsbildung das Label «leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb» von Swiss Olympic zu beantragen und dieses Label in seiner Unternehmenskommunikation zu verwenden. Um die Kriterien zu erfüllen, muss der Lehrbetrieb einen Nachwuchssport-Lernenden ausbilden, welcher im Besitze einer

Swiss Olympic Talent Card national oder regional ist und eine individuelle Zusatzvereinbarung (welche die sportbedingten Absenzen regelt) unterschrieben hat. Das Label wird jeweils für ein Jahr vergeben.

Zusatzvereinbarung zum Lehrvertrag

Zwischen dem Lehrbetrieb und der lernenden Person mit Ihren gesetzlichen Vertretern wird eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen, die die Modalitäten der vierjährigen, betrieblichen Ausbildungszeit regelt.

Schulische Ausbildung

Die Lernenden werden in einer Regelklasse integriert. Die schulische Ausbildung wird innerhalb der ersten drei Jahre absolviert und mit dem schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens abgeschlossen.

Das Prüfungsergebnis des schulischen Teiles wird bereits nach den drei Jahren Schule eröffnet (Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteil siehe Abschnitt «Qualifikationsverfahren»).

Schulisches Ausbildungsprofil

Die Ausbildung ist im E- und B-Profil möglich. Das E-Profil kann auch mit Berufsmaturität absolviert werden, dies ist wegen der zeitlichen Belastung der Lernenden mit besonderem Aufwand verbunden. Als Alternative zur Berufsmaturität während der Lehre (BM1) ist ein Angebot «BM2 berufsbegleitend» im Anschluss an die Lehre möglich, das genügend Zeit für Leistungssport bietet und ebenfalls vom schulischen Zusatzangebot profitieren kann.

Schulisches Zusatzangebot

Die Wirtschaftsschule KV Chur unterstützt die Lernenden im schulischen Bereich durch ein Lerncoaching. Die Möglichkeiten von Distance Learning werden laufend ausgebaut, Grundlage dazu bildet ein «Göttli-System» innerhalb der Regelklasse. Die Prüfungstermine (mit Ausnahme der eidgenössisch vorgegebenen Lehrabschlussprüfungen) können in Absprache zwischen Lernenden, Lehrperson und Abteilungsleitung individuell festgelegt werden.

Betriebliche Ausbildung

Der betriebliche Teil der Lehre wird auf vier Jahren verteilt und mit dem betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens abgeschlossen.

Durch die Verteilung auf vier Jahre kann gewährleistet werden, dass auch bei umfangreichen Absenzen genügend Arbeitszeit geleistet wird, um die notwendige Qualität der betrieblichen Ausbildung zu erreichen.

Die jährliche, betriebliche Arbeitszeit bei der 4-jährigen Sportlehre ist gegenüber einer 3-jährigen Lehre in den ersten beiden Jahren um 20 % reduziert, im dritten Jahr um 30 %. Diese zusätzliche Reduktion im 3.

Lehrjahr ist folgendermassen begründet:

- im dritten Jahr ist durch die Reduktion der Schultage von zwei auf einen Tag bei Absenzen vermehrt betriebliche Arbeitszeit betroffen.

- im zweiten Semesters des dritten Jahres steigt die zeitliche Belastung der Lernenden durch die Vorbereitung auf das schulische Qualifikationsverfahren in den Fächern Wirtschaft und Gesellschaft Deutsch und Englisch.
- bei erfolgreich verlaufender Sportkarriere ist eine Zunahme von Absenzen gegen Ende Lehrzeit zu erwarten.

Im vierten Jahr kann das kumulierte Defizit aus den ersten drei Ausbildungsjahren mit einem Arbeitspensum von knapp über 70 % kompensiert werden.

Koordinationsstelle Sportlehre

Die Wirtschaftsschule KV Chur verfügt über eine Koordinationsstelle, die die Lernenden bei der Vereinbarkeit von Ausbildung und Sport unterstützt. Konkret heisst dies:

- Koordination von besonderen schulischen Massnahmen
- Unterstützung bei der Planung der betrieblichen Ausbildung (z. B. Termine überbetriebliche Kurse)

Betriebliche Ausbildungsgefässe

Durch die Verteilung der betrieblichen Ausbildungsbestandteile (Arbeits- und Lernsituationen ALS, Prozesseinheiten PE, überbetriebliche Kurse üK und üK-Kompetenznachweise) auf vier Jahre kann die dreifache Belastung Schule – betriebliche Ausbildung – Leistungssport reduziert werden. Konkret bietet das zusätzliche vierte Lehrjahr folgende Möglichkeiten der Entlastung:

- Spielraum für die Verschiebung von üK's (wegen der fixen üK-Fenster ist eine Verschiebung häufig nur über ein ganzes Jahr möglich)
- Verschiebung von maximal 2 ALS ins vierte Lehrjahr
- Verschiebung maximal einer Prozesseinheit (bei Berufsbranchen mit Prozesseinheiten als Ausbildungselement) auf Anfang viertes Lehrjahr, wenn, in Absprache mit der Organisation überbetriebliche Kurse (üK), der letzte üK spätestens im letzten Semester besucht werden kann, um die PE zu präsentieren.
- zeitliche Trennung von schulischem und betrieblichem Qualifikationsverfahren

Die Verschiebung der überbetrieblichen Kurse ist mit der kaufmännischen Prüfungs- und Ausbildungsbranche und dem Lehrbetrieb abzusprechen.

In den zwei Semestern der vierjährigen Lehre, in denen keine ALS durchgeführt wird, erstellt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner einen Bildungsbericht mit dem offiziellen Formular des SDBB.

Promotion/Massnahmen

Die Promotion und allenfalls andere Massnahmen richten sich nach der Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ (BiVO 2012).

Fortsetzung der Ausbildung bei Beendigung der Sportkarriere

Beendet die lernende Person sein/ihr Engagement im Sport, tritt die Zusatzvereinbarung zum Lehrvertrag ausser Kraft. Die Fortsetzung des Lehrverhältnisses wird in Absprache mit der Lehraufsicht festgesetzt.

Qualifikationsverfahren

In den Abschnitten «schulische Ausbildungszeit» und «betriebliche Ausbildungszeit» ist die zeitliche Auftrennung des Qualifikationsverfahrens (QV) erwähnt.

Die Tabelle zeigt die Prüfungen des Qualifikationsverfahrens (QV) und deren zeitliche Verteilung im Überblick.

	QV schulisch	QV betrieblich
1. Jahr		
2. Jahr	IKA 2. Landessprache	Arbeits- und Lernsituationen Prozesseinheit oder iK Kompetenznachweis
3. Jahr	Wirtschaft + Gesellschaft Deutsch Englisch	
4. Jahr		

Nicht bestandene Teile des Qualifikationsverfahrens können maximal zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist erst ein Jahr nach der nicht bestandenen Prüfung möglich. Konkret heisst dies:

- Schulische Teile frühestens am Ende des 4. Ausbildungsjahres
- Betriebliche Teile frühestens 1 Jahr nach Abschluss des 4. Ausbildungsjahres

Sind schulische Teile nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, im 4. Ausbildungsjahr das 3. Schuljahr im betreffenden Fach ganzjährig oder semesterweise zu wiederholen (Siehe Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) Art. 23).

Bewilligung durch das Amt für Berufsbildung

Das vorliegende Konzept wurde durch das Amt für Berufsbildung des Kantons Graubünden im August 2018 bewilligt.